

## **Sammelpetition 07/00781/3**

### **Rennstrecke "Arena E" in Mülsen**

- Beschlussempfehlung:**
- 1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
  - 2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**
  - 3. Die Petition wird der Gemeinde Mülsen zur Kenntnis übersandt.**

Die Petenten bitten um Einschränkung beziehungsweise Einstellung des Betriebes der Rennstrecke „Arena E“ in Mülsen, da sie sich durch Geräusche, welche von der Anlage ausgehen, gestört fühlen. Es solle ausschließlich der Betrieb von Elektrofahrzeugen zugelassen werden, die Öffnungszeiten sollen reduziert werden oder die Betriebserlaubnis für die Rennstrecke solle entzogen werden. Die Petenten hatten anfangs nach eigener Auskunft die Information, dass das „E“ im Namen der Rennstrecke bedeuten würde, dass dort mit leisen Elektrofahrzeugen gefahren werden würde. Diese fahren jedoch nur im Innenbereich. Im Außenbereich wird mit lauten Verbrennungsmotoren gefahren, und zwar auch an Wochenenden. Weiterhin berichten die Petenten über eine Geruchsbelästigung durch die Motorabgase.

Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG erhielt auf Antrag vom 10. März 2015 vom Landratsamt Zwickau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Motorsportarena in Mülsen (Arena E), Gemarkung Niedermülsen, Flurstücke 692, 71/3 und 72/5. Das Landratsamt hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf der Grundlage des § 12 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit 78 Nebenbestimmungen versehen. Dies betrifft insbesondere auch den Immissionsschutz (Lärmschutzmaßnahmen, Betriebszeiten, Geräuschemissionen und -immissionen, Messanordnungen). Aus der Vielzahl der Nebenbestimmungen beispielhaft hervorzuheben sind hier insbesondere die Errichtung einer lückenlos geschlossenen Lärmschutzwand, die genaue Regelung von Betriebszeiten sowie die Errichtung und der Betrieb einer stationären Dauermessstation. Die Motorsportanlage wurde am 2. August 2019 in Betrieb genommen. Rechtsbehelfe mit dem Ziel, den Betrieb der Arena E zu verhindern, waren bislang erfolglos.

Entsprechend der Genehmigung ist „spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Einhaltung der Geräuschemissionen für alle Betriebsarten (Training, Wettkampf) durch Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten in Richtung Wernsdorf, Thurm und Niedermülsen nachzuweisen“. Zur Erhebung der von der Arena E ausgehenden Geräuschemissionen wurde von der Firma SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH ein vom 4. November 2019 datierender Zwischenbericht sowie der Endbericht vom 1. Oktober 2020 zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen erstellt. Darüber hinaus wurden die letzten von der SLG verfassten Messberichte der Dauermessstelle vom 4. Quartal 2019 sowie vom 1., 2. und 3. Quartal 2020 zur Bewertung der Immissionssituation zur Beurteilung herangezogen.

Der vorliegende Lärmbericht zeigt, dass die Rennstrecke durchaus eine Belästigung für die Anwohner darstellt. Die Wohnbebauung befindet sich nur wenige hundert Meter von der Rennstrecke entfernt. Am Referenzort wurde Lärm bis 58,2 dB(A)

gemessen. Aus dem Frequenzgang ist jedoch ersichtlich, dass der A-Filter einen wesentlichen Teil der Geräusche unbeachtet lässt, da dieser Filter tiefe Frequenzen abschneidet. Ohne Filter zeigt sich, dass im tieffrequenten Bereich die höchsten Lärmpegel auftreten. Gemäß immissionsschutzrechtlicher Vorgaben (Immissionskontingent nach TA Lärm) ist jedoch ein A-gefilterter Beurteilungspegel relevant, welcher über die Messdauer gemittelt und um Fremdgeräusche, Impulslärm, Wetter, „tageszeitliche Immissionsempfindlichkeit“ und Spitzenpegel korrigiert wurde. Diese Kennzahl liegt je nach Messtag zwischen 2 und 5 dB(A) unter dem Grenzwert von 48 dB(A). Nach § 5 BImSchG sollen die Betroffenen nur vor „erheblichen Nachteilen“ und „erheblichen Belästigungen“ geschützt werden, nicht jedoch vor jeglicher Belästigung.

Das Landratsamt Zwickau ist zum Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen. Die beantragte Genehmigung war daher mit den entsprechenden Nebenbestimmungen zu erteilen, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine gebundene Entscheidung ist. Das bedeutet, dass die Behörde kein Ermessen hat, die Genehmigung trotz Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben zu verweigern. Der Betreiber kann dagegen seinerseits diese Genehmigung klageweise bei Gericht einfordern, falls sie dennoch verwehrt würde. Nach den bislang vorliegenden Informationen und Messergebnissen ist davon auszugehen, dass der Anlagenbetrieb der Arena E genehmigungskonform erfolgt. Insbesondere ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gewährleistet.

Sowohl das vorliegende, anfängliche Lärmgutachten, als auch die von 4/2020 bis 3/2021 vorliegenden Dauerlärmmessung wurden von demselben Unternehmen, der SGL Prüf- und Zertifizierungs GmbH, durchgeführt. Eine inhaltliche Prüfung kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Die Protokolle enthalten nur den Beurteilungspegel Lr, aber keine Aussagen über Geräuschspitzen nach Abschnitt 6.1 der TA Lärm. Das Landratsamt Zwickau sah auf Anfrage keine Möglichkeit, vollständige Messdaten zu zeigen, sondern übermittelte nur tägliche Beurteilungspegel.

Bei einem am 10.02.2023 durchgeführten Ortstermin konnten sich Petenten, Betreiber, Behördenvertreter und Messunternehmen äußern. Die Petenten gaben hier an, dass ihnen bewusst sei, dass der Rennbetrieb in der Arena E rechtskonform erfolge. Sie forderten jedoch mehr Rücksichtnahme seitens des Betreibers. Die SGL Prüf- und Zertifizierungs GmbH bestätigte noch einmal, dass gesetzliche Grenzwerte stets eingehalten, bzw. mittlerweile sogar deutlich unterschritten werden. Das für die Lärmmessung relevante Gebiet ist mittlerweile nicht mehr als allgemeines Wohngebiet, sondern als Mischgebiet eingestuft, woraus höhere Lärmgrenzwerte resultieren. Auch sei mittlerweile der Lärm einer angrenzenden Kiesgrube aufgrund von deren Schließung entfallen. Auch der Betreiber stellte fest, dass bereits Rücksicht auf Anwohner genommen und die rechtlich mögliche Lärmbelastung nicht ausgereizt werde. Weiterhin stellte sich beim Ortstermin heraus, dass eine Erhöhung des Lärmschutzwalls nicht möglich wäre und eine Bepflanzung mit Bäumen erst nach vielen Jahren einen Effekt hätte. Zudem ist die Entfernung der Anlage zu den Anwohnern so groß, dass eine Verminderung des Direktschalls durch bauliche Maßnahmen oder Baumbewuchs keine große Lärmreduktion erreichen würde.

Es bleibt festzustellen, dass die Anlagengeräusche zwar deutlich wahrnehmbar sind, die Geräuschsituation gemäß Gutachten aber rein rechtlich keine erhebliche Belästigung beziehungsweise schädliche Umwelteinwirkung durch Geräusche im Sinne des BImSchG darstellt. Daraus folgt, dass gegenüber dem Betreiber keine Einschränkungen des Betriebes angeordnet werden können. Der Betreiber ist berechtigt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Arena E auszuschöpfen.

Verbesserungen im Sinne des Petenten könnten durch eine veränderte Bundesimmissionsschutzgesetzgebung erreicht werden.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.
3. Die Petition wird der Gemeinde Mülsen zur Kenntnis übersandt.